



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 26.10.2021

Asyl am Grenztunnel Füssen

Immer wieder reisen laut Medienberichten Ausländer illegal über den Grenztunnel Füssen ein. Während manche von ihnen zurück nach Österreich geschickt werden, dürfen andere – anscheinend wenn sie nur das Wort „Asyl“ aussprechen – einreisen, wie zuletzt am vorletzten Oktoberwochenende 2021 im Falle zweier Syrer. Vgl. https://www.all-in.de/fuessen/c-polizei/bundespolizei-erwischt-8-migranten-bei-illegaler-einreise-am-grenztunnel-fuessen_a5135237?utm_medium=Social&wt_mc=shared.echobox.facebook.default.allgaeuonline.default&utm_source=Facebook&fbclid=IwAR1anq2Os-fOO_WMDoDSJVDcumKhZW5N-7r0B8Gecm7ZnhV20v_7SnDwIxBk#Echo-box=1635224248.

Dies überrascht vor allem vor dem Hintergrund, dass alle Ausländer, die über den Grenztunnel Füssen einreisen, über einen sicheren Drittstaat, nämlich Österreich, einreisen und sich somit nach Art. 26a Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz nicht auf Asyl berufen können.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Ausländer konnten gezählt werden, die jeweils im Jahre 2019, 2020 und 2021 illegal über den Grenztunnel Füssen in die Bundesrepublik Deutschland einreisten? 3
2. Wie viele Ausländer konnten gezählt werden, die jeweils im Jahre 2019, 2020 und 2021 illegal über den Grenztunnel Füssen in die Bundesrepublik Deutschland einreisten und, unmittelbar nachdem diese aufgegriffen wurden, wieder nach Österreich zurückgeschickt wurden? 3
- 3.1 Wie viele Ausländer konnten gezählt werden, die jeweils im Jahre 2019, 2020 und 2021 illegal über den Grenztunnel Füssen in die Bundesrepublik Deutschland einreisten und, unmittelbar nachdem diese aufgegriffen wurden, nicht wieder nach Österreich zurückgeschickt wurden? 4
- 3.2 Aufgrund welcher Begebenheit wurden die in 3.1 erfragten Personen nicht sofort wieder nach Österreich zurückgeschickt? 4
- 3.3 Auf welcher Rechtsgrundlage fußten diese Entscheidungen? 4
4. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Schleuser-Gruppen, die den Grenztunnel Füssen nutzen? 4
5. Wie viele Fälle, die mit strafbaren Menschenschleusen-Aktivitäten am Grenztunnel Füssen im Zusammenhang stehen, sind der Staatsregierung jeweils für die Jahre 2019, 2020 und 2021 bekannt? 4
7. Wieso wurden die im Vorspruch erwähnten zwei Syrer nicht sofort wieder nach Österreich zurückgeschickt resp. zurückgeschoben, sondern vielmehr in eine Aufnahmeeinrichtung verbracht, obwohl sie aus einem sicheren Drittstaat einreisten und sich demnach nach Art. 26a Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz nicht auf Asyl berufen können? 4
- 8.1 Welche praktische Relevanz hat § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz überhaupt noch, wonach Ausländern, die um Asyl ansuchen, aber über einen sicheren Drittstaat einreisen, die Einreise zu verweigern ist, aber ganz offensichtlich

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

	trotzdem – wie am Beispiel der zwei o. g. Syrer zu sehen ist – jeder, der nur das Wort „Asyl“ ausspricht, einreisen darf?	4
8.2	Wie viele Fälle, bei denen § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz zur praktischen Anwendung am Grenztunnel Füssen gekommen ist, sind der Staatsregierung bekannt?	5
8.3	Ist der Staatsregierung überhaupt ein Fall bekannt, bei dem § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz in letzter Zeit zur Anwendung kam?	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.11.2021

Vorangestellt werden darf, dass die Durchführung von Grenzkontrollen an den Landgrenzen sowie am Flughafen München der Zuständigkeit der Bundespolizei und somit dem Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) unterliegt. Grenzkontrollen an der Landgrenze durch die Bayerische Grenzpolizei werden ausschließlich in Abstimmung und mit Zustimmung der Bundespolizei durchgeführt. Die Bayerische Polizei ist zudem auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Luftverkehrseinrichtungen in Bayern (mit Ausnahme des Flughafens München Franz Josef Strauß) zuständig. Hier sind insbesondere die Verkehrsflughäfen Memmingen und Nürnberg zu nennen.

Die Bekämpfung der illegalen Einreise und die damit verbundene Sachbearbeitung obliegen originär der Bundespolizei, weshalb die Bundespolizei auch für Einreiseverweigerungen nach dem Asylgesetz (AsylG) an den Landgrenzen und am Flughafen München Franz Josef Strauß zuständig ist.

1. Wie viele Ausländer konnten gezählt werden, die jeweils im Jahre 2019, 2020 und 2021 illegal über den Grenztunnel Füssen in die Bundesrepublik Deutschland einreisten?

Die folgende Auswertung der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) zeigt die unerlaubten Einreisen gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz, Einreisen oder Aufenthalte trotz Versagung des Freizügigkeitsrechts gemäß § 9 Freizügigkeitsgesetz (EU), sowie die illegalen Aufenthalte gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz in der Gemeinde Füssen und die damit korrespondierenden nicht-deutschen Tatverdächtigen für die Jahre 2019 und 2020. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2021 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2021 möglich.

Grenzüberschreitende Verkehrswege nach Füssen sind der Grenztunnel Füssen, die Bundesstraße B 309 (Pfronten/Steinach) sowie die Bundesstraße B 17 (Füssen/Ziegelwies). Die zahlenmäßige Aufschlüsselung der Einreisen nur nach Einreise über den Grenztunnel Füssen ist nicht darstellbar.

Ausländerrechtlicher Verstoß	nichtdeutsche Tatverdächtige	
	Jahr 2019	Jahr 2020
Unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a Aufenthaltsgesetz	387	368
Einreise oder Aufenthalt trotz Versagung des Freizügigkeitsrechts gemäß § 9 Freizügigkeitsgesetz/EU	1	1
Illegaler Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1b Aufenthaltsgesetz	72	139

2. Wie viele Ausländer konnten gezählt werden, die jeweils im Jahre 2019, 2020 und 2021 illegal über den Grenztunnel Füssen in die Bundesrepublik Deutschland einreisten und, unmittelbar nachdem diese aufgegriffen wurden, wieder nach Österreich zurückgeschickt wurden?

Einreiseverweigerungen an der Landesgrenze erfolgen, wie andere aufenthaltsrechtliche Maßnahmen, stets durch die Bundespolizei, die Bayerische Grenzpolizei ordnet derartige Maßnahmen nicht selbst an. Entsprechend der Absprachen zwischen Bayerischer Grenzpolizei und Bundespolizei werden Personen, die im Rahmen der Grenzkontrollen durch die Bayerische Grenzpolizei aufgegriffen werden und bei denen aufenthaltsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, unverzüglich an die Bundespolizei übergeben, die das weitere Verfahren sowie die Prüfung des möglichen Vollzugs der Einreiseverweigerung

durchführt. Die Beantwortung der Fragen 2, 3.1, 3.2 und 3.3 liegt deshalb im Zuständigkeitsbereich des BMI.

3.1 Wie viele Ausländer konnten gezählt werden, die jeweils im Jahre 2019, 2020 und 2021 illegal über den Grenztunnel Füssen in die Bundesrepublik Deutschland einreisten und, unmittelbar nachdem diese aufgegriffen wurden, nicht wieder nach Österreich zurückgeschickt wurden?

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

3.2 Aufgrund welcher Begebenheit wurden die in 3.1 erfragten Personen nicht sofort wieder nach Österreich zurückgeschickt?

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

3.3 Auf welcher Rechtsgrundlage fußten diese Entscheidungen?

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Schleuser-Gruppen, die den Grenztunnel Füssen nutzen?

Der Staatsregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse über Schleuser-Gruppen vor, die den Grenztunnel Füssen nutzen.

5. Wie viele Fälle, die mit strafbaren Menschenschleusen-Aktivitäten am Grenztunnel Füssen im Zusammenhang stehen, sind der Staatsregierung jeweils für die Jahre 2019, 2020 und 2021 bekannt?

Die folgende Auswertung der PKS zeigt das Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Aufenthaltsgesetz für die Jahre 2019 und 2020 in der Gemeinde Füssen und die damit korrespondierenden nichtdeutschen Tatverdächtigen. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2021 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2021 möglich.

Grenzüberschreitende Verkehrswege nach Füssen sind der Grenztunnel Füssen, die Bundesstraße B 309 (Pfronten/Steinach) sowie die Bundesstraße B 17 (Füssen/Ziegelwies). Die zahlenmäßige Aufschlüsselung der Schleusungen über den Grenztunnel Füssen ist nicht darstellbar.

Ausländerrechtlicher Verstoß	erfasste Fälle	
	2019	2020
Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Aufenthaltsgesetz	54	53

7. Wieso wurden die im Vorspruch erwähnten zwei Syrer nicht sofort wieder nach Österreich zurückgeschickt resp. zurückgeschoben, sondern vielmehr in eine Aufnahmeeinrichtung verbracht, obwohl sie aus einem sicheren Drittstaat einreisten und sich demnach nach Art. 26a Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz nicht auf Asyl berufen können?

Die in Rede stehende Kontrolle und der Aufgriff erfolgte durch die Bundespolizei.

8.1 Welche praktische Relevanz hat § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz überhaupt noch, wonach Ausländern, die um Asyl ansuchen, aber über einen sicheren Drittstaat einreisen, die Einreise zu verweigern ist, aber ganz offensichtlich

trotzdem – wie am Beispiel der zwei o. g. Syrer zu sehen ist – jeder, der nur das Wort „Asyl“ ausspricht, einreisen darf?

Grundsätzlich gilt, dass Asylsuchenden, die aus einem sicheren Drittstaat einreisen, die Einreise gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG zu verweigern ist. Handelt es sich bei dem sicheren Drittstaat um einen Dublinstaat (alle Mitgliedstaaten der EU, des EWR und die Schweiz), findet grundsätzlich die Dublin-Verordnung Anwendung. Hierin sind Kriterien und Verfahren geregelt, um zu bestimmen, welcher Mitgliedsstaat für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Die Zulässigkeit der Einreiseverweigerung richtet sich folglich nach den Regelungen der Dublin-Verordnung.

So ist u. a. für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz der Dublinstaat zuständig, in dem sich bereits Familienangehörige der Asylsuchenden rechtmäßig aufhalten. Dazu sind die Asylsuchenden gesondert zu befragen. Asylsuchenden ist dann die Einreise zu verweigern, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Dublinstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist.

Auf die Vorbemerkung und die Frage 2 wird verwiesen.

8.2 Wie viele Fälle, bei denen § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz zur praktischen Anwendung am Grenztunnel Füssen gekommen ist, sind der Staatsregierung bekannt?

Wie in der Vorbemerkung und unter Frage 2 ausgeführt obliegt der Vollzug der Einreiseverweigerung an den Landesgrenzen der Bundespolizei. Eine Aussage zur Häufigkeit in der praktischen Anwendung obliegt dem BMI.

8.3 Ist der Staatsregierung überhaupt ein Fall bekannt, bei dem § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz in letzter Zeit zur Anwendung kam?

An den Flughäfen Memmingen und Nürnberg wurden im Jahr 2021 (01.01.2021 bis 05.11.2021) durch die Bayerische Polizei keine Einreiseverweigerungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG ausgesprochen. Wie in der Vorbemerkung und unter Frage 2 ausgeführt obliegt der Vollzug der Einreiseverweigerung an den Landgrenzen und am Flughafen München Franz Josef Strauß der Bundespolizei. Eine Aussage zur Häufigkeit obliegt dem BMI.